
Flächennutzungsplan-Teiländerung „Feuerwehr Römerstraße“

Offenlage

vom 23.11.2020 bis zum 15.01.2021

Lösungsvorschläge zu den Stellungnahmen

Flächennutzungsplanänderung „Feuerwehr Römerstraße“

Offenlage vom 23.11.2021 bis zum 15.01.2021
Lösungsvorschläge zu den Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Name/ Institution	Stellungnahme	Lösungsvorschlag der Verwaltung
1	Polizeipräsidium Freiburg 25.11.2020	Aus verkehrspolizeilicher Sicht sind in der vorliegenden Planung keine Konflikte mit straßenverkehrsrechtlichen Belangen erkennbar und somit keine Einwände. Die Detailplanungen zur Ausgestaltung und Anbindung der vorgesehenen Anbindungen bzw. Zufahrten liegen hier nicht vor und sind somit nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.	Kenntnisnahme Der Flächennutzungsplan dient nicht der Detailplanung von Straßenanbindungen, sondern ist lediglich eine nicht parzellenscharfe planerische Absicht.
2	bnNETZE GmbH 07.12.2020	1. Einwendung: keine 2. Rechtsgrundlage: entfällt 3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) entfällt Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: keine	Kenntnisnahme
3	Landesamt für Denkmalpflege 15.01.2021	Im Rahmen des o.g. Planverfahrens nimmt das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart wie folgt Stellung: 1) Darstellung des Schutzgutes, fachliche Erläuterung der archäologischen Sachlage	Kenntnisnahme

		Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans „Feuerwehr Römerstraße“ in der Gemeinde Rheinfelden, Gemarkung Rheinfelden (Landkreis Lörrach) liegt unmittelbar nördlich einer alten Straße, Prüffall Nr. 29, ADAB-Id: 110871410: Im Bereich der heutigen Römerstraße verlief vermutlich auch die mittelalterlich/römischen Straßentrasse. Es handelt sich dabei um die Fortsetzung des westlich davon liegenden "Baslersträßles". Dort konnten Reste der mittelalterlich/neuzeitlich überprägten römischen Straße nachgewiesen werden. Nordöstlich des Geltungsbereichs ist auf Luftbildern ein im Osten offenes Rechteck zu erkennen, das auf ein Gebäude zurückgehen könnte. Nördlich und östlich dieser Struktur befinden sich schmale bogenförmige Verfärbungen, die auf Gräben hinweisen könnten (Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG BW, Listennummer 1, ADAB-Id: 100895367). Angesichts dieser Situation ist davon auszugehen, dass im Planungsgebiet bei Bodeneingriffen mit archäologischen Funden und Befunden – Kulturdenkmalen gemäß § 2 DSchG BW – zu rechnen ist bzw. möglicherweise hochrangige Kulturdenkmale angetroffen werden.	
		2) Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen An der Erhaltung archäologischer Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Um Planungssicherheit zu gewährleisten empfehlen wir ausdrücklich frühzeitig im Vorfeld der geplanten Erschließung und Bebauung (auch im Rahmen von Baggerarbeiten für Baugrunduntersuchungen) archäologische Voruntersuchungen (Sondierungen) durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) auf Kosten des Vorhabenträgers durchzuführen, um die archäologische Befundsituation zu klären. Hierzu ist vorab zwingend eine Besprechung der beteiligten Partner (Bauträger/Bauherr, Denkmalpflege und ausführende Baufirmen) notwendig. Zweck dieser archäologischen Voruntersuchungen ist es, festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf, um wenigstens den dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten. Für Rettungsgrabungen zur Sicherung der Funde und Befunde ist – je nach Erhaltung und Umfang der angetroffenen Strukturen – ein Zeitraum von bis zu mehreren Monaten einzukalkulieren. Die Kosten für sämtliche archäologische Rettungsmaßnahmen hat die Bauherrschaft zu tragen. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege ggf. den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an,	Eine Abstimmung hat als Reaktion auf die Stellungnahme stattgefunden. Lediglich die Römerstraße selbst ist ein archäologischer Prüffall, die Flächen der FNP-Teiländerung hingegen nicht. Sondagen sind daher nicht zwingend erforderlich. Auf archäologische Voruntersuchungen wird verzichtet, stattdessen werden die unten stehenden Hinweise übernommen. Die allgemeinen Hinweise wurden in die Begründung zum FNP sowie auch in die Hinweise zum entsprechenden Bebauungsplan aufgenommen.

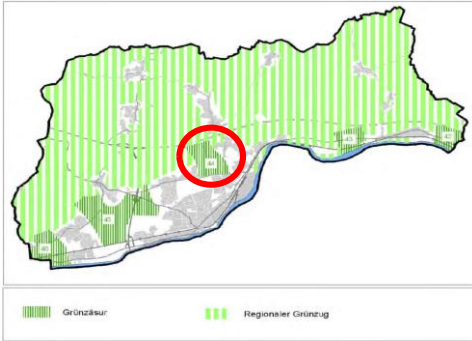
		d.h. insbesondere zu Fristen für die Rettungsgrabung und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Darüber hinaus wird allgemein auf die Einhaltung der Bestimmungen der 20 und 27 DSchG BW verwiesen. Sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß S 20 DSchG BW Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.	
4	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 15.01.2021	Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde werden in Bezug auf die Belange der Raumordnung keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Auch von Referat 47.3 unseres Hauses (Straßenwesen und Verkehr) werden zu der geplanten Flächenausweisung keine grundsätzlichen Einwendungen vorgetragen. Auf die gesetzlichen Mindestabstände wird verwiesen und darauf hingewiesen, dass Einzelbelange im zugehörigen Bebauungsplanverfahren konkret vertreten werden. Abteilung 9 unseres Hauses – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – verweist auf ihre Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme vom 03.07.2019.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Die Stellungnahme wurde im Bebauungsplanverfahren bearbeitet und die entsprechenden Hinweise zu Geologie und Bodenbeschaffenheit zur Offenlage aufgenommen.
5	Stadtteilbeirat Kernstadt 15.01.2021	Der Kernstadtbeirat nimmt wie folgt Stellung, dabei werden das Vorhaben Feuerwehrhaus und Erdaushubzwischenlager getrennt behandelt. Stellungnahme zur Teiländerung des Flächennutzungsplan Feuerwehrhaus (F): Der Beirat der Kernstadt Rheinfelden begrüßt grundsätzlich die Umsetzung der Feuerwehrkonzeption mit der Einrichtung eines zentralen Feuerwehrgerätehauses im Bereich der Römerstraße. Der Teiländerung des Flächennutzungsplan stimmt wir	Kenntnisnahme

	ausschließlich insoweit zu, wie es für die Umsetzung der Feuerwehrrkonzeption erforderlich ist. (Bereich F im Entwurf der Planänderung) Ausweisung	
	Stellungnahme zur Teiländerung des Flächennutzungsplan Erdaushubzwischenlager (SO): Der Beirat sieht in der Errichtung und Betreiben des Erdaushubzwischenlagers eine nicht zumutbare Beeinträchtigung für die Bevölkerung. Wir lehnen die Teiländerung des Flächennutzungsplans bezogen auf die Umsetzung des Erdaushubzwischenlagers ab. (Bereich SO im Entwurf der Planänderung). Begründung: Wir verweisen dazu auf den im November übersandten Teil der Stellungnahme des Beirats im Zuge der Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Feuerwehr Römerstraße“, in welchem wir unsere ablehnende Haltung zur Errichtung des Erdaushubzwischenlagers formuliert haben (im Folgenden KURSIV aufgeführt) Stellungnahme zum Erdaushubzwischenlager: <i>Aus Sicht des Beirats ist eine der Errichtung des Feuerwehrhauses vergleichbare Akzeptanz für die nachträglich eingeplante Errichtung des Erdaushubzwischenlagers (vor allem für belasteten Aushub) in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung nicht gegeben. Es erhärtet sich hier der Eindruck, ein ungeliebtes Projekt im Nachhinein unter dem Deckmantel eines anderen Projekts zu verstecken um dieses „störungsfrei“ umsetzen zu können. Die Bevölkerung begrüßt die Ansiedlung der Feuerwehr im Bereich nördlich der Siedlung und bekommt das Erdaushubzwischenlager im Paket mit dazu. Der Arbeitstitel des Bebauungsplans lässt keine Rückschlüsse auf die Errichtung des Zwischenlagers zu. Es ist nicht nachvollziehbar warum diese bedeutende Maßnahme nicht im Arbeitstitel auftaucht.</i> <i>Dass die Stadt Rheinfelden ein Zwischenlager für die Aufschüttung und Zwischenlagerung von belastetem Z2-Material benötigt, wird nicht in Frage gestellt. Jedoch ist die Entscheidung dieses ausgerechnet in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung Kleematt und Siedlung (in Zukunft auch noch Cranachstraße Ost) anzusiedeln, nicht nachvollziehbar. Hier wäre es von besonderer Bedeutung zu erfahren, welche Alternativstandorte in die Auswahlentscheidung einbezogen wurden, und nach welchen Kriterien geurteilt wurde.</i> <i>Im Gegensatz zu einem Endlager, welches nur einmal befüllt wird und entsprechend abgedeckt werden kann, soll in dem Zwischenlager jede Tonne belastetes Material jährlich 8x umgeschlagen und in einseitig offenen überdachten Boxen gelagert werden. Dies bedeutet, dass über ein Jahr 25600t Material (davon 9600t belastet), angeliefert</i>	Der Vorwurf eines vorsätzlichen Täuschungsversuchs, um ein „ungeliebtes Projekt“ unter einem „Deckmantel“ zu realisieren, wird zurückgewiesen. Das Bebauungsplanprojekt wurde zunächst mit der ausschließlichen Vorgabe einer neuen Feuerwehr begonnen. Während des Voranschreitens der Planung wurde die Stadtverwaltung von Seiten des Landratsamtes darauf aufmerksam gemacht, dass es in ihrer Verantwortung liegt, Flächen für die Zwischenlagerung von Erdaushub auszuweisen. Eine Standortprüfung möglicher Flächen in und um die Stadt- und Ortsteile wurde aufbauend auf der Machbarkeitsstudie „Monodeponien“ (2009) durchgeführt. Im Ergebnis sind großflächige Teile von Rheinfelden (Baden) aufgrund von Wasserschutzzonen sowie den geologischen Gegebenheiten nicht als Standort geeignet. Geeignete Flächen befinden sich nicht im Besitz der Gemeinde. Bei einer weiteren Eingrenzung möglicher Standorte wurde festgestellt, dass die Fläche nordöstlich der geplanten Feuerwehr die Voraussetzungen der DepV erfüllt.

		und abgeladen und dann 25600t Material (davon 9600t belastet) wieder aufgeladen und abtransportiert werden müssen. Dies erfordert täglich mehrere LKW-Fahrten sowie Ablade- und Aufladevorgänge mit belastetem / dioxinhaltigem Erdaushub. Gerade beim Ab- und Aufladen der belasteten Materialien, entstehen unvermeidbar Stäube. Diese Stäube werden durch den Wind in angrenzende Gebiete und durch die Transportfahrzeuge auf die Straßen außerhalb der Lagerstätte verteilt. Die hier vorgeschlagenen Maßnahmen zur Staubreduzierung sind zwar löblich, aber zum Teil im Realbetrieb realistisch nicht umsetzbar. Zu einer Staubbelastung kommt es bei vorherrschendem Wind aufgrund der einseitig offenen Boxen. Gerade in dieser Jahreszeit zeigt sich, dass im offenen Geländebereich zwischen Römerstraße und Fuß des Dinkelbergs ganzjährig mit die stärksten Winde im Stadtgebiet vorherrschen. Diese Winde werden Staub im Boxenbereich aufwirbeln und je nach Windrichtung gleichmäßig auch in die Wohngebiete verteilen. Daran dürfte auch der umgebende Wall nichts ändern, da darüber blasender Wind einen Unterdruck schafft, der die Stäube aus Boxen und dem nur scheinbar geschützten Bereich heraushebt und in die Umgebung verteilt. Diese unmittelbare Belastung für die Anwohner ist nicht zumutbar und muss vermieden werden. Die Ängste und die Bedenken aus der Anwohnerschaft sollten gehört und berücksichtigt werden. Die Ansiedlung des Zwischenlagers in diesem Bereich hätte auch zur Folge, dass der von Familien, älteren Anwohnern und Hundebesitzern bisher sehr stark frequentierte Weg Richtung Eisweiher nicht mehr genutzt würde. Zum einen aufgrund des werktags vorherrschenden LKW-Verkehrs bzw. aufgrund der Bedenken mit belasteten Staub in der Luft bzw. auf dem Boden des Zufahrtsbereich in Kontakt zu kommen. In den zurückliegenden Jahren hat die Stadt Rheinfelden immer gute Lösungen im Zusammenhang mit der Dioxinproblematik im Stadtgebiet gefunden. Dies sollte auch bei der Auswahl eines Zwischenlagers möglich sein. Die Suche nach einem geeigneten neuen Zwischenlager in größerer Entfernung zu einer Wohnbebauung ist dringend erforderlich. Dabei sollten die Kosten den Bedürfnissen der Bürger untergeordnet werden. Wir bitten Sie die vorliegende Stellungnahme sowie unsere Stellungnahme anlässlich des Bebauungsplans und die gemachten Vorschläge zur Verbesserung der Situation für die Anwohner angemessen zu berücksichtigen!	Diese sind u.a. eine geologische und hydrologische Eignung, ausreichender Abstand zu sensiblen Gebieten (Einzelfallprüfung) und eine gute verkehrliche Anbindung. Aufgrund des laufenden Verfahrens und der räumlichen Nähe wurde die Fläche in den Bebauungsplan aufgenommen und der Name des fortgeschrittenen Projektes nicht angepasst. Ein durchgeführtes Staubgutachten vom 30.07.2020 ergab, dass sich die zu erwartenden Staubemissionen und –immissionen an allen Immissionsorten unterhalb der zulässigen Irrelevanzschwellen befinden. Die Ausweisung der Sonderfläche erfolgt lediglich als sogenannte behördenverbindliche vorbereitende Bauleitplanung. Ein Planungsgebot zu einer nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung in Form eines Bebauungsplanes gibt es nicht. Die Fläche wird somit als mögliche Rückfallfläche behandelt. Die Stadtverwaltung prüft andere geeignete Standorte für das Zwischenlager.
6	Bürger 1 05.01.2021	Gegen die erneute Teiländerung Feuerwehr Römerstraße legen wir hiermit Widerspruch ein und zwar aus folgenden Gründen: Es ist wieder mal die unklare Vorgehensweise, an der wir uns stören. Prinzipiell haben wir nichts einzuwenden gegen die Flächennutzung für die Feuerwehr gemäß des	Das Bebauungsplanverfahren mit Flächennutzungsplanteiländerung wurde 2017 begonnen. Während der Flächennutzungsplan der

		anlässlich der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 25.8.2017 festgelegten Bebauungsplanes. Nun wird nach 3 Jahren alles noch einmal aufgerollt. Unter dem Deckmantel „Bebauungsplan Feuerwehr Römerstraße“ wird im Kleingedruckten noch die Ausweitung des Flächennutzungsplanes nach Norden zur Umwandlung des Landwirtschaftslandes in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Zwischenlager Erdaushub“ bekanntgegeben. Kein Wort von kontaminiertem Material und den damit einhergehenden Lärmbelastungen des An- und Abtransportes und Luftverschmutzungen! Am 15. September 2020 wurde anlässlich der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses diese Teiländerung unter Pt. 5 „Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung“ unter Vorlage erneuter aufwändiger Gutachten publik gemacht.	vorbereitenden Bauleitplanung dient und behördenverbindlich ist, werden in der Außenwirkung verbindliche Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen. Ebenso ist ein Bebauungsplan deutlich detaillierter als ein Flächennutzungsplan. Bei Bebauungsplanverfahren ist die Abwägung aller relevanten Belange unter Berücksichtigung diverser fachgutachterlicher Stellungnahmen üblich, was bei komplexen Verfahren eine mitunter mehrjährige Bearbeitung mit sich bringt.
		Tatsache ist, dass bereits im April 2020 erhebliche Erdbewegungen auf diesem vorgesehenen Gelände vorgenommen wurden und ein großer Wall drum herum Richtung Süden und Osten angelegt wurde. Seit neuestem befindet sich auf diesem „Zwischenlager“, das sich immer noch in der Genehmigungsphase befindet, auch eine große Menge Aushub und Straßenaufbruch, der gemäß Stellungnahme des Landratsamtes zum Bebauungsplan vom 3.7.19 als gefährlicher Abfall einzustufen ist und nur mit einem wasserundurchlässigen Untergrund und abgedeckt erlaubt ist. Zudem wird nicht nur Lgb.Nr. 3359 sondern auch Lgb.Nr. 3357 als Lagerplatz benutzt. Lgb.Nr. 3357 sollte doch für Baumpflanzung und Magerwiese vorgesehen werden.	Bei der Wahl der Trassenführungen für das Wärmenetz in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Breitbandversorgung werden die verfügbaren Daten der Stadt Rheinfelden in Hinblick auf Dioxinbelastungen berücksichtigt. Mittels Kernbohrungen bis zu 1,5 m Tiefe wird die geplante Trassenführung auf mögliche Bodenbelastungen analysiert. Nach diesen Analysen waren nur sehr geringe Dioxinbelastungen zu erwarten. Aus diesem Grunde wurde der Weg gewählt, den Aushub auf der Baustelleneinrichtungsfläche zwischenzulagern. Um die Staubemissionen so gering wie möglich zu halten, wurde der abgeschobene Mutterboden als Windschutzwall im Osten der Fläche ausgeformt.

			Der Großteil des gelagerten Materials wurde direkt auf der Baustelle wieder eingebaut und nur der Überschuss abgefahren. Es hat sich zu keiner Zeit um gefährliche Abfälle gehandelt, die auf den betreffenden Grundstücken gelagert wurden. Es wurde ausnahmslos Baumaterial, Sand, Frostschutzmischung und Aushub der als ungefährlicher Abfall eingestuft wurde gelagert.
		Was soll da noch der enorme zeitliche Einsatz des Gemeinderates und der Bauausschussmitglieder diese X-Gutachten zu lesen! Die Entscheidung ist doch bereits gefallen! Es gibt kein Zurück mehr und in dieser fortgeschrittenen Phase bleibt doch nichts anderes übrig, als den Bebauungsplan durchzuwinken. Was für eine Vorgehensweise! Warum dann noch der ganze weitere administrative Aufwand der doch wieder mit erheblichen Kosten, die der Bürger bezahlt, verbunden ist?	Beschlussfassungen über Bauleitpläne sind durch den Gemeinderat zu treffen. Im Sinne einer fehlerfreien Abwägung sind alle berührten Belange zu ermitteln und zu bewerten.
		Da wir mit den Parzellen Lgb.Nr. 3353 und 3360 Anlieger dieses Geländes sind, haben wir Sorge, dass dieses an die Gärtnerei Goda verpachtete Land durch das Zwischenlager in der Bewirtschaftung beeinträchtigt wird. Nach Norden ist das Land nur durch den Bach getrennt und es wurde kein Wall angelegt. Regelmäßig schwappt der Bach bei starken Regenfällen über und wir fragen uns, wo hier die Lösung liegt, damit das Wasser nicht auf unser Gelände fließt und Schäden verursacht. In der Folge haben wir uns, nach Entdecken der Erdarbeiten im April, erlaubt, auf dem Bauamt nachzufragen, warum wir als Anlieger keine Anliegerbenachrichtigung zu dieser Baugenehmigung erhalten haben. Es wurde uns mitgeteilt, dass niemand auf der Stadt etwas wüsste von einer Baugenehmigung zu diesen Erdbewegungen. Ich solle mich an das Landratsamt Frau Vogel, wenden. Dies habe ich sofort getan und von Frau Vogel zur Antwort bekommen, dass durch das Landratsamt keine Genehmigung erteilt worden sei aber sie sich wundere, dass auf dem Bauamt Rheinfelden niemand Bescheid wüsste. Es ist doch ganz klar und liegt auf der Hand, dass das Bauamt mir hätte Auskunft erteilen können aber sie wollten nicht. Ist es da verwunderlich, wenn da erneut Wut aufkommt, wie rechtschaffene Bürger behandelt werden? Wir fragen uns schon	Das Problem des Bachübertritts bei starken Regenfällen ist derzeit nicht bekannt. Hier muss gegebenenfalls bautechnisch gehandelt werden. Kenntnisnahme

		und sind sehr erstaunt darüber, was eine Stadtverwaltung eigenmächtig veranlassen kann und Kosten erzeugt, wo doch der Haushaltsplan am Boden liegt? Nehmen wir nur unsere Lagerung des Aushubmaterials der Häuser am Kreisel. Wir durften nicht auf uns gehörendem Landwirtschaftsland ganz normalen Aushub zwischenlagern und es wurde uns ein saftiger Strafzettel verhängt. Auch mussten wir der Stadt hohe Lagergebühren bezahlen für den ersten Bauabschnitt. Und kommen wir nochmal zurück auf die Veränderungssperre Schulweg. Wie kann es sein, dass eine Stadtverwaltung sich kurz vor Beschluss des Bebauungsplanes für dieses Gebiet einfach ausklinken und den südlichen Teil abtrennen kann, damit auf dem der Stadt gehörenden Gelände des SAK weiter § 34 bestehen bleibt und sich alle anderen privaten Grundstücksbesitzer an den Bebauungsplan halten müssen? Muss das ein Bürger einfach so hinnehmen? Und jetzt wieder die Sache mit dem Zwischenlager! Wo bleibt hier das Gebot der Gleichbehandlung?	Kenntnisnahme Die genannten Beispiele stehen nicht in Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanteiländerung.
7	Bürger 2 15.01.2021	Hiermit erheben wir folgende Einwendungen gegen die oben genannte Flächennutzungsplan-Teiländerung. Im Flächennutzungsplan VVG Rheinfelden-Schwörstadt (Stand 16.01.2014) wurde das Gebiet nördlich der Römerstrasse als Grünzäsur festgelegt (Nr. 44).  [Grünzäsur, regionalplanerische Ausweisung zur Sicherung kleinerer Freiräume zwischen bandartig besiedelten Bereichen als Ziel der Raumordnung und Landesplanung.]	Dies ist nicht korrekt. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des angesprochenen Grünzäsur mit der Nummer 44. Diese befindet sich nördlich der Beuggener Straße bzw. des Äußeren Rings. Die Flächennutzungsplanteiländerung steht nicht im Gegensatz zu regionalplanerischen Zielen.

		Zusätzlich wurde festgestellt: (Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2014: <i>Insbesondere die freie Landschaft rund um den Siedlungsschwerpunkt Rheinfelden spielt für die Kurz- und Feierabenderholung eine wichtige Rolle. Sie ist als bedeutender Naherholungsraum zu sichern.</i>) Diese Festlegung kann ich als direkter Anwohner bekräftigen. Das entsprechende Gebiet wird sehr intensiv von Rheinfeldens Einwohnern genutzt. Deshalb würde die Teiländerung des Flächennutzungsplans eine massive Verschlechterung der Kurz- und Feierabenderholung bedeuten und ist so für uns als Bürger Rheinfeldens nicht hinnehmbar. Zudem wurde 2014 durch die städtischen Gremien festgestellt, dass dieser bedeutende Naherholungsraum gesichert werden muss. Weder ein Feuerwehrgerätehaus und schon gar kein Erdaushub-Zwischenlager geben Anlass die Eigenverpflichtung aus dem Jahr 2014 in Frage zu stellen.	Die Teiländerung widerspricht nicht den Festsetzungen aus dem FNP von 2014, da es sich hierbei nicht um einen bedeutsamen Naherholungsraum, sondern um einen landwirtschaftlichen Produktionsstandort handelt. Der Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Böden wurde sachgerecht in die Abwägung eingestellt. In den Fällen der vorgesehenen Bauflächen haben sich die Gemeinden Rheinfelden und Schwörstadt entschlossen, den Belangen der Stadt- und Ortskernentwicklung und der Sicherung von Flächen, für die zukünftige bauliche Entwicklung den Vorrang vor den Belangen der Landwirtschaft einzuräumen.
		Da zur Dokumentation dieser Flächennutzungsplan-Teiländerung auch die Dokumente Gutachten Schall, Umweltbericht Feuerwehr, sowie Artenschutzprüfung und Prognose der Staubentwicklung hinzugefügt sind, kommen auch hier alle bereits im Bebauungsplan angebrachten Einwände zur Geltung. Dies sind mitunter erhöhte Lärmbelastung speziell in den frühen Abendstunden sowie die erhebliche Belastung durch Lärm und Staubemission des Erdaushub-Zwischenlagers. Somit kann aus unserer Sicht der Teiländerung des Flächennutzungsplans nicht stattgegeben werden. Im Bewusstsein der prekären finanziellen Lage der Stadt Rheinfelden und des Landes Baden-Württemberg ist es unserer Meinung nach durchaus angebracht, zum jetzigen Zeitpunkt günstigere Alternativen für diese zwei kostenintensiven Bauvorhaben zu suchen. So ist die Begründung durch eine kleinere Fläche keine Zuschüsse zu bekommen für uns nicht ausreichend. Denn wenn ich unter dem Strich Einsparungen habe, ist es unerheblich, ob es Zuschüsse gibt oder nicht. Zu bedenken ist zudem, dass diese Zuschüsse auch durch uns Bürger erbracht werden. Also sparen wir als Bürger nur, wenn die geplanten Vorhaben in der Summe günstiger werden. Deshalb verweise	Die beauftragten Gutachten haben ergeben, dass der gewählte Standort für die geplanten Vorhaben geeignet ist. Im Rahmen des Projekts werden allfällige Maßnahmen zu Arten-, Umwelt-, Staub- und Schallschutz umgesetzt. Bei der Standortfindung der Feuerwehr ist unter anderem zu berücksichtigen, dass er die Feuerwehr dazu befähigt, im Sinne der Hilfszeiten auf Notrufe agieren zu können. Ein zentraler Standort, der ein zügiges Erreichen des Einsatzortes ermöglicht, ist daher

		ich nochmals auf die Möglichkeit nicht mehr genutzte Industriehallen (OZ-Druck, ehemalige Flüchtlingsunterkunft bzw. Tenniscenter Gottstein, etc.) für die Feuerwehr zu nutzen und das Erdaushub-Zwischenlager im Steinbruch der Fa. Schleith anzulegen. Somit ist sichergestellt, dass wir als Bürger und Anwohner auch in Zukunft die wichtige Erholung haben werden.	unbedingt notwendig. Dieser ist an der Römerstraße gegeben. Die Voraussetzungen für ein Erdaushubzwischenlager sind in der DepV geregelt. Aufgrund der hydrologischen und geologischen Gegebenheiten ist die Standortsuche im Verwaltungsgebiet bereits stark eingeschränkt. Geeignete Flächen befinden sich im privaten Besitz von Unternehmen und/oder werden bewirtschaftet. Der Standort nordwestlich der geplanten Feuerwehr erfüllt die Vorgaben der DepV und erwies sich im Rahmen des Staubgutachtens als unproblematisch hinsichtlich der zu erwartenden Emissionen und Immissionen. Die Ausweisung der Sonderfläche erfolgt lediglich als sogenannte behördenverbindliche vorbereitende Bauleitplanung. Ein Planungsgebot zu einer nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung in Form eines Bebauungsplanes gibt es nicht. Die Fläche wird somit als mögliche Rückfallfläche behandelt. Die Stadtverwaltung prüft andere geeignete Standorte für das Zwischenlager.
--	--	--	---

Rheinfelden (Baden), 05.10.2021